

REGLEMENT ÜBER DIE MITGLIEDERKATEGORIEN

Ausgabe 2009



Verband Schweizer Volksmusik
Association suisse de la musique populaire
Associazione svizzera della musica popolare
Associaziun svizra da la musica populara

Die nachfolgend bezeichneten Funktionen gelten für ihre Inhaber beiderlei Geschlechts.

Zweck	Art. 1 Gestützt auf Art. 3 der Kantonalstatuten umschreibt dieses Reglement die einzelnen Mitgliederkategorien mit ihren Rechten und Pflichten.
Grundsätze	Art. 2 Die Mitglieder werden vom Zentralregister geführt. Wer Mitglied ist, bekommt einen Mitgliederausweis sowie die Verbandszeitung. Ausnahmen siehe unter den einzelnen Kategorien. Die Mitgliederbeiträge aller Kategorien werden durch die Zentralkasse eingezogen.
Mitgliederkategorien	Art. 3 3.1. Einzelmitgliedschaft Einzelmitgliedschaft CHF 30.00 3.2. Familienmitgliedschaft Familienmitgliedschaft CHF 30.00 Bei im gleichen Haushalt lebenden Personen bezahlt ein Mitglied den vollen Betrag. Jedes weitere erwachsene Mitglied ohne Zeitung CHF 20.00 3.3 Jugendliche (Einzelmitglied) Jugendliche bis 18 Jahre CHF 10.00 erhalten eine Verbandszeitung und einen Mitgliederausweis. 3.4. Wirte und Veranstalter Wirte und Veranstalter CHF 30.00 Sie erhalten: - 2 Verbandszeitungen - 10 % auf Inserate in der Verbandszeitung - Gratislink auf der Homepage www.vsv-ch.ch 3.5 Fachgeschäfte / Firmen Fachgeschäfte / Firmen CHF 30.00 Sie erhalten: - 2 Verbandszeitungen - 10 % auf Inserate in der Verbandszeitung - Gratislink auf der Homepage www.vsv-ch.ch

3.6 Musikschulen

Private und öffentliche Musikschulen, welche Volksmusik unterrichten

kein Beitrag

Sie erhalten:

- 2 Verbandszeitungen (Versand durch Geschäftsstelle, resp. Sekretariat)
- Gratislink auf der Homepage www.vsv-ch.ch

3.7 VSV-Formationen

Formationen

kein Beitrag

Die Hälfte der Musikanten müssen Mitglieder sein.

Sie erhalten:

- Vermittlung von VSV-Auftritten, auch ausserhalb der Kantone
- 10 % auf Inserate in der Verbandszeitung
- Gratislink auf der Homepage www.vsv-ch.ch
- Eintrag in der VSV-Kapellen-Liste

3.8 Medien

Nahestehende Medien

kein Beitrag

Sie erhalten:

- 2 - 3 Zeitungen (nach Wunsch)
Medien können von den Kantonalverbänden gemeldet werden.

3.9 Nationale Institutionen

Die Mitgliedschaft wird im Einzelfall geregelt

nach Absprache

3.10 Nahestehende Verbände der Volkskultur

Die Mitgliedschaft wird im Einzelfall geregelt

nach Absprache

3.11 Gönner und Sponsoren

Gönner und Sponsoren ziehen keine Mitgliedschaft nach sich.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement wurde an der SDV vom 18. Mai 2008 in Visp angenommen und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

VERBAND SCHWEIZER VOLKSMUSIK (VSV)

Der Zentralpräsident
Köbi Freund

Der Zentralsekretär a.i.
Beat Schmidt

Visp, 18. Mai 2008